



Weisungen zur Erstellung der Ambrosia- Abrechnung 2020 für die Zürcher Gemeinden

Vorbemerkung

Unterschiede zur Feuerbrandabrechnung: Bei Ambrosia ist die Verschleppungsgefahr im Vergleich zum Feuerbrand gering. Das Entfernen von Ambrosiapflanzen ist deshalb grundsätzlich Aufgabe des Grundeigentümers oder des Bewirtschafters. Es wird aber toleriert, dass die Gemeinden in kleinem Umfang „nebenbei“ kleine Bestände beseitigen oder mit einem Herbizid behandeln.

Allgemeines

Grundlagen: Regierungsratsbeschluss Nr. 699 vom 10. Mai 2006

Geltungsbereich: Diese Weisungen gelten für die Abrechnung der angeordneten Kontrollen.

Subventionierung: Die anrechenbaren Kosten werden folgendermassen subventioniert:

- Vom Bund zu 50 %, gemäss Pflanzengesundheitsverordnung SR 916.20 vom 31. Oktober 2018, Art. 110, Abs. 4.

Belege: Es sind von allen Belegen Kopien einzureichen. Die zuständige Person muss die Richtigkeit der Kopien sowie das Aufbewahren der Originale bei der Gemeinde mit der Unterschrift auf dem Formular A2 bestätigen.

Anleitung zur Erstellung der Abrechnung

Einreichung: alle vollständig ausgefüllten Formulare (mit Datum und Unterschrift der Gemeindekasse / Rechnungssekretär) und Belege an:
Strickhof Rechnungssekretariat, Eschikon 21, 8315 Lindau

zusätzliche Beilage: Einzahlungsschein (ohne Betrag)

Voraussetzung: Aufwendungen der Gemeinde müssen ausbezahlt sein. Die zuständige Person bestätigt dies auf Formular A2.

Hinweise zu den einzelnen, nummerierten Kolonnen des Formulars A1

1. Die Belege in der aufgelisteten Reihenfolge z.B. unten rechts nummerieren. Für jede Arbeit muss ein Arbeitsrapport oder eine detaillierte Rechnung vorliegen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde (interne Verrechnung des Aufwandes) genügt eine unterzeichnete Liste über die aufgewendeten Stunden.
Als anrechenbare Kosten für Kontrolleure können 38 Fr. pro Stunde geltend gemacht werden (Pflanzenschutzverordnung Art. 49/2). Höhere Ansätze können nicht toleriert werden. Die maximalen Ansätze gelten inklusive Mehrwertsteuer.
2. **Organisatorische Arbeiten** in direktem Zusammenhang mit den Kontrollen (Arbeitsverteilung, Rapporte etc.) sind anrechenbare Kosten. *Der Aufwand des Verwaltungspersonals der Gemeinde wie Administration usw. kann nicht abgerechnet werden.*
3. Portokosten, Inserate- und Druckkosten zur Information der Bevölkerung usw. gemäss Belegen (in Rechnung gestellter Aufwand inkl. Mehrwertsteuer)
4. Spesenansätze für Auto (Personenwagen Kat. B inkl. Pickup und Bus) = Fr. -.70 / km. Es werden keine Pauschalen akzeptiert.
5. Anrechenbare Kosten. Ausgehend von diesem Betrag (vorbehaltlich allfälliger Korrekturen) wird der Gemeinde die Bundessubvention rückerstattet.

Termin

Damit unsere Abrechnung mit dem Bund fristgerecht erfolgen kann, erwarten wir alle Abrechnungen bis spätestens **27. November 2020**. Wird die Abrechnung bis zu diesem Termin korrekt eingereicht, ist die Auszahlung in diesem Jahr (vor dem 31.12.2020) möglich.